



LWLD-LFW/E-40

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und
ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Über das Gemeindeamt / Stadtamt / Magistrat _____
im Wege der Bezirkshauptmannschaft _____

Förderungswerber/in

Name	Familienname _____ vulgo _____ Vorname _____ Geb.-Datum _____ <input type="checkbox"/> EigentümerIn <input type="checkbox"/> PächterIn <input type="checkbox"/> sonst. berechtigter Bewirtschafter Betriebs-Nr. _____ <input type="checkbox"/> Vollerwerb <input type="checkbox"/> Nebenerwerb <input type="checkbox"/> Zuerwerb
Adresse des Hauptwohnsitzes	PLZ _____ Ort _____ Straße u. Nr. _____ Telefonnummer (tagsüber erreichbar) _____ E-Mail _____
Grundbesitz in Oberösterreich	Eigentumsfläche _____ ha, davon _____ ha Wald

Bankverbindung

Name des Institutes	_____ BLZ _____ Kontonummer _____
---------------------	--------------------------------------

Ich (Wir) melde(n) den eingetretenen **Elementarschaden** an meinem (unserem) **Waldbestand**
vom _____ durch _____
und beantrage(n) die Einbeziehung in eine Hilfsaktion von Bund und/oder Land Oberösterreich.

Katastralgemeinde	EZ	Parzellen- nummer	Fläche lt. Grundbuch	Schadfläche ha

Katastralgemeinde	EZ	Parzellennummer	Fläche lt. Grundbuch	Schadfläche ha
Übertrag				
Summe der Schadflächen				

Ich/Wir haben auch in anderen Gemeinden einen Antrag gestellt ja Anzahl _____
 nein

Beilagen: Lageplan Anzahl _____
 Grundstücksverzeichnis Anzahl _____
 Sonstiges _____

Für den Fall, dass eine zusammenhängende Fläche von mindestens 0,5 ha betroffen ist, gilt dieser Antrag zugleich als **Meldung gemäß § 86 Abs. 2 Forstgesetz 1975** in der geltenden Fassung.

Verpflichtungserklärung

Ich (Wir) bestätige(n) mit meiner (unserer) Unterschrift, dass vorstehende Angaben der Wahrheit entsprechen und erkläre(n), dass mir (uns) die Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln in der geltenden Fassung bekannt sind und ich (wir) diese vollinhaltlich für mich (uns) verbindlich anerkenne(n).

Für den Fall der Gewährung einer Elementarschadensbeihilfe übernehme(n) ich (wir) die unwiderrufliche und unbedingte Verpflichtung:

- a) eine auf Grund wissentlich unrichtiger Gesuchsangaben zu Unrecht bewilligt erhaltene Elementarschadensbeihilfe samt Zinsen laut oben zitierten Förderungsrichtlinien ab dem Tag der Flüssigmachung sofort zurückzuzahlen;
- b) über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen sowie den hiezu beauftragten Kontrollorganen des Amtes der Oö. Landesregierung gegebenenfalls an Ort und Stelle Einsicht in die bezughabenden Unterlagen zu gestatten.

Ich (Wir) stimme(n) zu, dass mein (unser) Förderungsbegehren mit Hilfe des automationsunterstützten Datenverkehrs im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, abgewickelt wird; diese Zustimmung schließt ein, dass mein (unser) Name und meine (unsere) Adresse sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden können.

Ich (Wir) erkenne(n) an, dass ich (wir) alle mit der Durchführung der Förderungsaktion verbundenen Kosten, Gebühren usw. mit Ausnahme von Portospesen zu tragen habe(n) und nehme(n) zur Kenntnis, dass die örtliche Schadenskommission und das Amt der Oö. Landesregierung die von mir (uns) gemeldeten Katastrophenschäden überprüfen werden.

Dem Antrag sind eine Anfahrtsskizze und ein Katasterplan (M 1 : 1000 oder M 1 : 2000) beizulegen, in dem die Lage der Schadfläche(n) eingezeichnet ist (sind).

Datum

Unterschrift des (der) Antragsteller(s)
(auch in Vertretung der Miteigentümer/innen)

Sichtvermerk des Gemeindeamtes / Magistrates:

_____ Datum _____ Gem.-Siegel _____ Bürgermeister(in) bzw. Vertretungsbefugte(r)

Bezirkshauptmannschaft _____ FORST-

Die (Teil-)Fläche(n) wurde(n) überprüft und folgender Waldschaden ermittelt:

Schadfläche (Summe) _____ ha

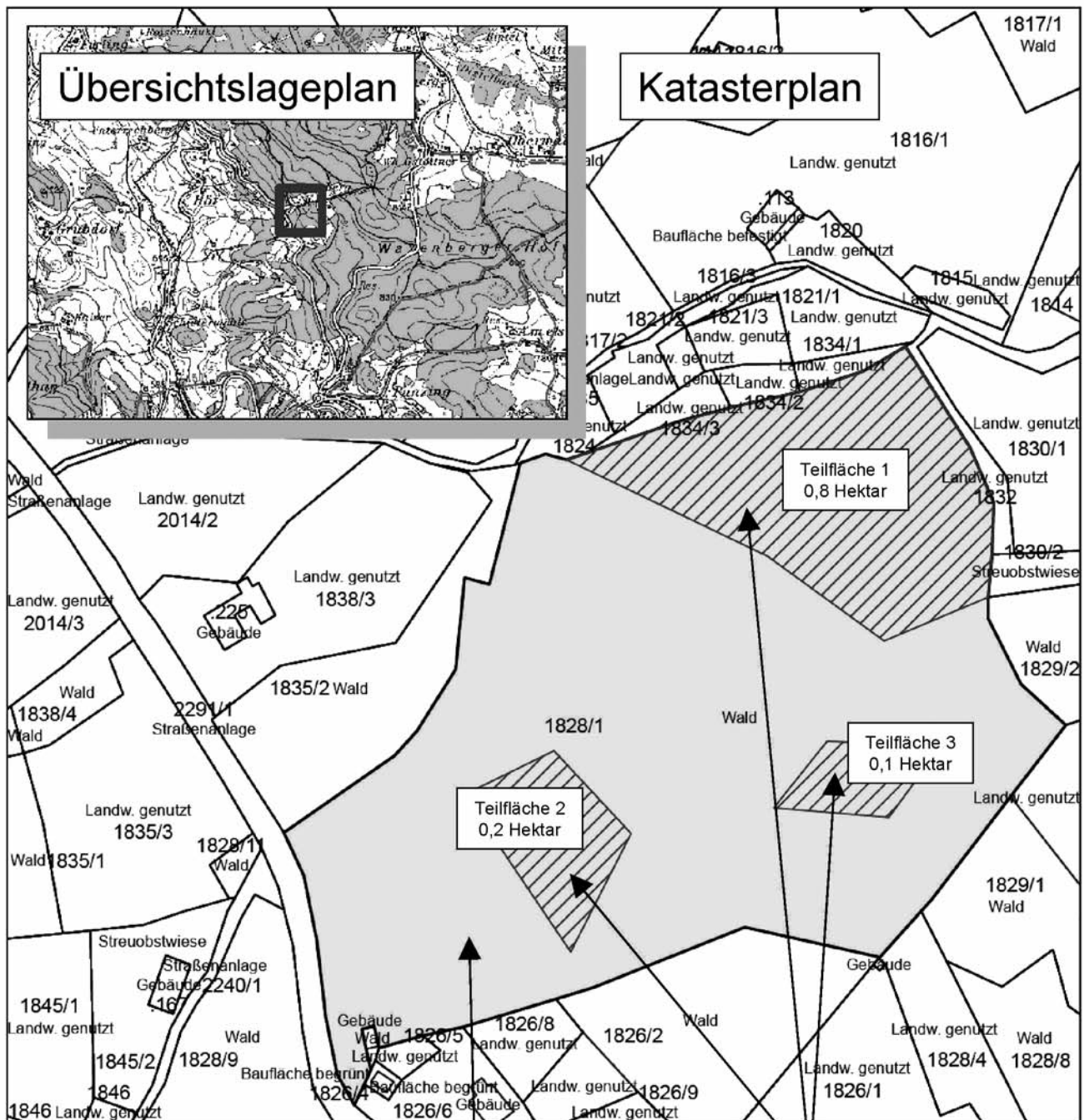
Bringungsverhältnisse: erschwert besonders erschwert

_____ Datum _____ Siegel _____ Für den/die Bezirkshauptmann/frau

Vermerk der Förderungsstelle: Schaden _____ Euro

Beihilfe _____ Euro

Beispiel für das Vorliegen einer Schadfläche:



Waldparzelle 1828/1:
KG Waxenberg
 Fläche: 4,17 ha; Überschirmung vor dem Schadereignis 90 %

Schadfläche: 1,1 ha (3 Teilflächen);
 davon 0,3 ha Kahlfäche auf Teilfläche 1;
 Überschirmung auf den restlichen 0,8 ha nach dem Schadereignis 45 %
 (Verringerung der Überschirmung um mehr als 40 % der vollen Überschirmung)

Restfläche
 Überschirmung nach dem Schadereignis z.B. 70 %
 (Verringerung der Überschirmung um weniger als 40 % der vollen Überschirmung)

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Katastrophenfonds
4021 Linz – Bahnhofplatz 1

Agrar-560002/47-2008-II/Ha

**Förderung der Behebung von
Katastrophenschäden im
privaten Waldbesitz; Richtlinie**

Linz, am 20.12.2007

Vorbemerkung

Die Aufarbeitung von Schadholz nach Katastrophenereignissen bedeutet für die betroffenen Waldbesitzer nicht nur einen erheblichen Einkommensverlust sondern auch einen erhöhten Arbeitsaufwand und Geräteverschleiß.

Da eine möglichst rasche Schadholzaufarbeitung zur Erhaltung und Sicherung der in hohem öffentlichen Interesse gelegenen vielfältigen Wirkungen des Waldes notwendig ist, ist eine finanzielle Hilfe aus öffentlichen Mitteln **als Beihilfe zu den erhöhten Erntekosten** unerlässlich.

RICHTLINIEN

**für die Förderung der Behebung von Katastrophenschäden
im privaten Waldbesitz**

§ 1

Katastrophenschäden

Katastrophenschäden im Sinne dieser Richtlinie sind Schäden am Waldbestand, die durch **Schneedruck, Orkan, Bergstürze, Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen** und **Erdbeben** (§ 3 Abs. 3 Katastrophenfondsgesetz 1996 i.d.g.F.) verursacht wurden.

§ 2

Antragsteller

Antragsberechtigt sind physische und juristische Personen mit Waldbesitz im Bundesland Oberösterreich mit Ausnahme der Gebietskörperschaften.

§ 3

Schadfläche

Die **Schadfläche** muss, um anerkannt zu werden, **mindestens 0,5 ha groß** sein. Diese kann auch durch **Addition mehrerer Teilschadensflächen**, die je ein **Ausmaß von mindestens 1000 m²** (0,1 ha) aufweisen müssen, erreicht werden.

Neben der Mindestgröße muss durch das Schadereignis die Überschirmung der Oberschicht des geschädigten Bestandesflächen um mehr als 40 % der vollen Überschirmung verringert worden sein. Die volle Überschirmung liegt dann vor, wenn der Waldboden durch die abgeloteten Baumkronen zur Gänze überdeckt ist.

Überschirmung des Bestandes vor Sturm (volle Überschirmung ist 100%)	die Überschirmung muss nach Sturm um mehr als folgende Prozente abnehmen
bei einer Überschirmung von 100%	um mehr als 40%
bei einer Überschirmung von 90%	um mehr als 45%
bei einer Überschirmung von 80%	um mehr als 50%
bei einer Überschirmung von 70%	um mehr als 57%
bei einer Überschirmung von 60%	um mehr als 67%

§ 4

Beihilfe

Die Beihilfe beträgt bei

erschwerten Bringungsverhältnissen

€ 1.000,--/ha Schadfläche

besonders erschwerten Bringungsverhältnissen

€ 1.500,--/ha Schadfläche

Erschwerte Bringungsverhältnisse liegen nach Katastrophenereignissen im Sinne des § 1 generell vor. Besonders erschwerte Bringungsverhältnisse sind bei langer Rückedistanz in schlepperbefahrbarem Gelände (mehr als 500 m bis zur nächsten LKW-befahrbaren Strasse) und im nicht schlepperbefahrbaren Gelände gegeben.

Die **maximale Beihilfenhöhe** je "Betrieb" und Schadereignis beträgt **20.000 €**.

Sollte durch die Behebung des Elementarschadens der/die Betroffene in eine besondere finanzielle Notlage geraten, kann in Ausnahmefällen die maximale Beihilfenhöhe überschritten werden. In diesen Fällen ist bei der Beurteilung für die Gewährung einer höheren Beihilfe der Pkt.3 der "Richtlinien für die Vergabe von Elementarschadensbeihilfen (Katastrophenfondsgesetz 1996, Agrar-560001-2001.II/Ha/SlA vom 8.10.2001) anzuwenden und nach Rücksprache mit der Förderungsstelle zusätzliche Unterlagen wie z.B. Jahresabschluss, Einnahmen- Ausgabenrechnung, Beschreibung der wirtschaftlichen Lage.....auf Anforderung vorzulegen.

§ 5

Anträge

Die **Anträge (56 /Fo)** sind ausnahmslos mittels der bei den Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistraten (Forsttechnischer Dienst) und Gemeinden aufliegenden Formulare (Anlage) **spätestens eine Woche vor Beginn der Schadholzaufarbeitung, längstens jedoch binnen 60 Tagen nach dem Schadenseintritt bzw. Kenntniserhalt bei jenem Gemeindeamt einzubringen, in dessen Gemeindegebiet die Hauptschadensfläche liegt.**

Dem Antrag ist ein **Übersichtslageplan** (= Lage der Schadfläche/n in der Gemeinde), ein **Katasterplan mit nach Lage und Größe einskizzierten Schadflächen**, sowie ein **Grundstücksverzeichnis der betroffenen Parzelle(n)** anzuschließen (siehe Beispiel).

§ 6

Bewilligung

Die Genehmigung von Beihilfen gemäß § 4 erfolgt durch die Oö. Landesregierung bzw. das zuständige Regierungsmitglied im Rahmen des Voranschlages des Landes Oberösterreich und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Landesmittel werden zudem nur nach Maßgabe der Bereitstellung der entsprechenden Bundesmittel aus dem Katastrophenfonds gewährt. Durch die Entgegennahme und Bearbeitung von Förderungsansuchen erwachsen dem Land Oberösterreich keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

§ 7

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie Agrar – 560002 – 2002 – II/Ha/Sla vom 25. November 2002 außer Kraft.

Für das Land Oberösterreich



Dr. Josef Stockinger
Landesrat